

§ 1. Allgemeines/ Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.

§ 2. Angebot/Angebotsunterlagen

- (1) An uns gerichtete Angebote können wir innerhalb von vier Wochen annehmen. Maßgeblich für die Frist ist das Datum des Angebotes.
- (2) Die zur Anfertigung der Schiffsböden, Formteile und andere Produkte benötigten Schablonen sind vom Kunden entsprechend der von uns geforderten Normen zu stellen. Die Spezifikationen sind dem Merkblatt "Schablonen" zu entnehmen, welches auf Wunsch zugesandt wird.
- (3) Bei Verwendung von Schablonen aus Materialien, bei denen bei der Abnahme Ungenauigkeiten aufgetreten (Papier u. a.) übernehmen wir keine Gewähr für die Passgenauigkeit. Änderungen und Anpassungen werden auf Anfrage auf Kosten des Kunden durchgeführt.
- (4) Auf Wunsch des Kunden werden die erforderlichen Schablonen gegen Entgelt von uns erstellt.
- (5) Für Produkte, die von uns in Serie gefertigt werden, werden gesonderte Regelungen getroffen.
- (6) An von uns erstellten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3. Preise/Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk", ausschließlich Verpackung und Transport. Die Leistungen werden gesondert nach Anfrage und Aufwand in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Rechnungsbeträge sind grundsätzlich in Euro zu begleichen.
- (4) Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung und erfolgt erst mit der Endabrechnung.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind 50 % der Vergütung netto (ohne Abzug) bei Auftragsbestätigung fällig. Die restlichen 50 % bei Abholung oder Auslieferung. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
- (6) Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche des Kunden wurden rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferung

- (1) Der Liefertermin, der verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden kann, ist schriftlich anzugeben.
- (2) Wurde ein unverbindlicher Liefertermin vereinbart, geraten wir erst vier Wochen nach Überschreiten des Termins und Zugang einer schriftlichen Aufforderung zur Leistung in Verzug. Dies gilt nicht, sofern wir den Verzug nicht gem. § 4 Abs. 7.) dieser Regelung zu vertreten haben.
- (3) Die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins setzt den Eingang der Anzahlung sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, für den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen Ersatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (5) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 4.) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins von uns zusätzlich schriftlich garantiert wurde (Fixgeschäft).
- (7) Ansonsten haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt vor, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (9) Im übrigen haften wir im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,7 % des Nettolieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 7,5 % des Lieferwertes.
- (10) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.
- (11) Wir sind zu Teilleistungen auf Arteikelebene berechtigt.

§ 5 Gefahrenübergang/Verpackungskosten

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart.
- (2) Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.
- (3) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 6 Auftragsstornierung

- (1) Bei Auftragsstornierung vor Produktionsbeginn sind wir berechtigt, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 5 % der Auftragssumme zu verlangen. Nach Produktionsbeginn in Höhe von 30 % der Auftragssumme.
- (2) Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Im Gegenzug sind wir berechtigt, gegen Nachweis einen höheren Schaden zu verlangen.

§ 7 Demontage/Montage

- (1) Demontagen und Montagen werden nur nach Auftrag und gegen Entgelt übernommen.
- (2) Die Berechnung erfolgt nach Aufwand.
- (3) Der Kunde trägt die Kosten bzw. sorgt für die Bereitstellung der technischen und räumlichen Anlagen (z. B. Stromanschluss, Miete, Liegegebühr, Hafengebühr) an den die Montage erfolgt.
- (4) Wir sind berechtigt, zur Durchführung der Montagearbeiten Subunternehmer zu beauftragen.
- (5) Bei nicht zu vertretender Unmöglichkeit oder nicht zu vertretender Verzögerung der Montagearbeiten trägt der Kunde dennoch die Kosten gem. § 7 Abs. 3 dieser Regelung.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Für von uns produzierte Holzkomponenten beträgt die Gewährleistung zwei Jahre. Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die durch unsachgemäße Fremdmontage, Behandlung oder Pflege, sowie aufgrund von Witterungsverhältnissen entstehen oder auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind.
- (2) Ansonsten beträgt die Gewährleistung ein Jahr.
- (3) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchung- und Rügepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (4) Soweit ein Mangel der Sache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Wir behalten uns vor, die gewählte Form der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Der Anspruch des Kunden beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung. In dem Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, eine zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- und Arbeitsmaterialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

- (5) Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend machen kann, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne von § 4 Abs. (8) dieser Regelungen verletzen; Auch in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (9) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (10) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, wird unsere Haftung ausgeschlossen.

§ 9 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 8 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, wenn der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Sache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Sache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Vertretungskosten - anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (3) Die Verarbeitung oder Umbildung der Sache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschließlich MwSt.). Zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (4) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 11 Gerichtsstand

Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.